

Die Vermögensteuer - Kommt sie oder kommt sie nicht?

Prof. Dr. Andre Schmidt,
Prof. Dr. Volker Boehme-Neßler

Liebe Leserinnen und Leser,

die Diskussion über die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland ist nicht neu. Sie erinnert uns ein wenig an das schottische Seeungeheuer von Loch Ness, das in regelmäßigen Abständen auftaucht, dann wieder verschwindet und bevor es in Vergessenheit geraten könnte, rechtzeitig wieder in Erscheinung tritt. So ähnlich ergeht es der Diskussion über die Einführung einer Vermögensteuer.

Mit der Corona-Pandemie ist die Diskussion über die Verteilung der Finanzierungslasten neu entflammt und damit natürlich auch die populäre Forderung der politischen Akteure, insbesondere Vermögensträger stärker an den Lasten zu beteiligen. Diese Forderung lässt sich jedoch längst nicht mehr nur bei den üblichen Verdächtigen im linken Parteienspektrum finden, sondern hat auch die Begehrlichkeiten der bürgerlichen Parteien geweckt, sodass es vorstellbar wäre, dass die Wiederbelebung einer Vermögensteuer durchaus in Deutschland eine politische Mehrheit finden könnte.

So hoch jedoch das Interesse an der **Revitalisierung der Vermögensteuer** in Deutschland sein möge, mit dieser hängen eine Reihe ökonomischer und rechtlicher Probleme zusammen.

Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, die Grenzen und Möglichkeiten der Vermögensbesteuerung in Deutschland sowohl aus ökonomischer als auch aus rechtlicher Perspektive zu beleuchten, um eine bessere Einschätzung des Gesamtbildes geben zu können.

Die fiskalischen Herausforderungen der Bundesregierung

Wer auch immer nach den Bundestagswahlen das Amt des Finanzministers übernehmen wird, es lässt sich bereits jetzt feststellen, dass der- oder diejenige um ihr Amt nicht zu beneiden ist, denn die kommende Bundesregierung steht vor **großen fiskalischen Herausforderungen**. Da sind vor allem die Corona-Maßnahmen, die mittlerweile für große Löcher im Haushalt gesorgt haben. Die neue Bundesregierung wird nach der Amtsübernahme nicht umhinkommen, zunächst einmal mit einem echten Kassensturz zu beginnen.

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Unter Berücksichtigung der impliziten versteckten Staatsverschuldung ist auch für **Deutschland** mit einem **Schuldenstand von ca. 250 % des Bruttoinlandsproduktes** auszugehen. Staatsschulden sind ökonomisch solange als unproblematisch anzusehen, bis diese auch aus dem Wirtschaftswachstum finanziert werden können. Daher bemüht sich auch Finanzminister Olaf Scholz (SPD) bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Wählerinnen und Wähler zu erklären, dass die Neuverschuldung kein Problem darstelle, weil man aus dieser Verschuldung recht schnell durch das erwartete Wirtschaftswachstum in **der post-Corona-Phase wieder herauswachsen** könne. Diese optimistische Sichtweise wird dabei auch von den meisten führenden Ökonomen der großen Forschungsinstitute in Deutschland geteilt. Allerdings sollte diese optimistische Sichtweise auch kritisch hinterfragt werden. Denn was allzu gern übersehen wird ist, dass die höhere Neuverschuldung die deutsche Volkswirtschaft gleichzeitig in einer sehr ungünstigen Phase trifft. Wir beobachten seit Jahren **sinkende Produktivitätswachstumsraten** und ein **sinkendes Erwerbspersonenpotential**. Beides dürfte es den zukünftigen Amtsinhabern im Finanzministerium deutlich erschweren, die Einnahmenseite in gewohnter Höhe zu sichern.

Die größte Herausforderung ergibt sich vor allem aus dem **demografischen Wandel**, der Deutschland ab 2025 zu der am schnellsten alternden Bevölkerung werden lässt. Dies ist sehr gut zu erkennen, wenn man sich die Veränderung **des Alterslastquotienten** (Eldery Dependency Rate) in Deutschland anschaut (siehe Abbildung 1).

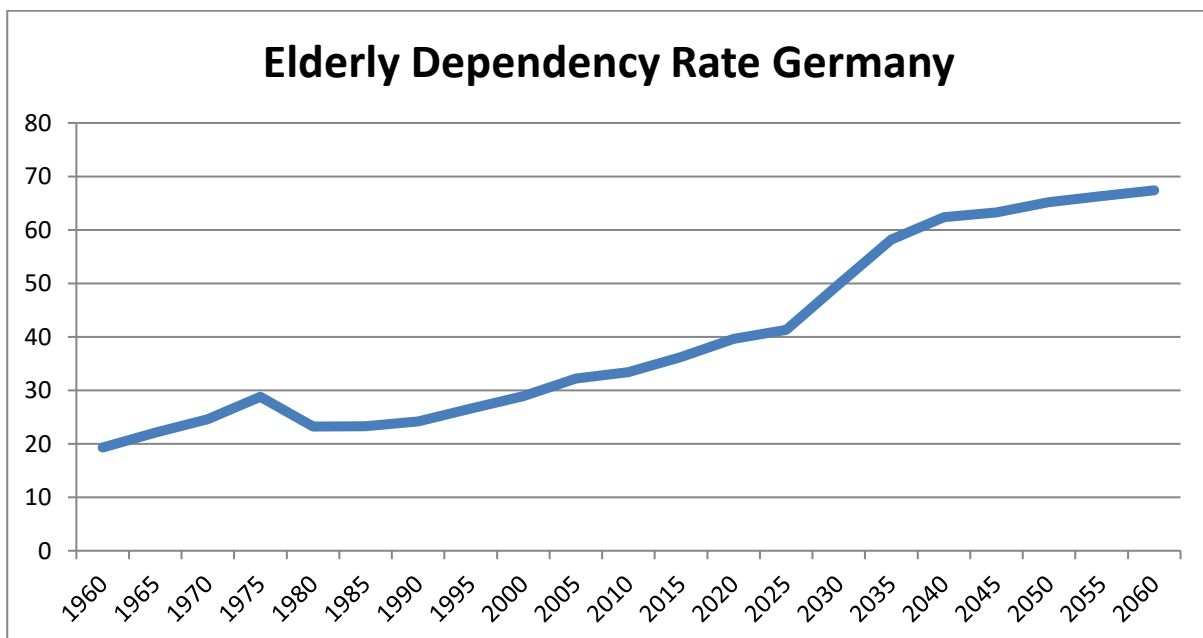


Abbildung 1: Alterslastquotient der Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt)

Vermögenssteuer -kommt sie oder kommt sie nicht?

Der Alterslastquotient gibt den Anteil der über 65-jährigen Personen an den 18-65-jährigen zum Erwerbspersonenpotential zählenden Personen wieder. Dieser Anteil steigt nahezu exponentiell ab dem Jahr 2020 von einem Niveau von 40% auf über 52 % im Jahr 2030. Danach ist der Anteil der Rentner in Deutschland höher als das Erwerbspersonenpotential. Für die Finanz- und Sozialpolitik hat dies gravierende Auswirkungen. Zum einen werden die **Lohnsteuereinnahmen zurückgehen** und zum anderen unsere **sozialen Sicherungssysteme** der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die allesamt auf dem Generationenvertrag beruhen, an die **Grenze ihrer Finanzierbarkeit** gelangen.

Die sechzehn Jahre Kanzlerschaft von Angela Merkel (CDU) haben auch hier deutliche Spuren hinterlassen, denn anstatt dieser Entwicklung rechtzeitig durch geeignete Reformen entgegenzuwirken, wurde auch hier erfolgreich die Strategie des Wegschweigens angewendet. Die Nachfolgeregierung tritt ein schweres Erbe an, denn sie steht nicht nur vor der Herausforderung die Staatsverschuldung zu finanzieren, sondern sie muss auch die sozialen Sicherungssysteme auf eine **neue Finanzierungsform** stellen. Bei einem Alterslastquotienten von über 50% kann dies nur über eine **stärkere Steuerfinanzierung** erfolgen. Da jedoch bei sinkendem Erwerbspersonenpotenzial die Einnahmen aus der Einkommensteuer nicht ausreichen werden, bliebe der Bundesregierung nur eine deutliche **Erhöhung der Konsumbesteuerung**, wie es bereits aus skandinavischen Ländern bekannt ist.

Alternativ dazu müsse die Steuerbemessungsgrundlage deutlich ausgeweitet werden, was dann unmittelbar zu der Eingangsfrage nach der Wiederbelebung der Vermögenssteuer zur Sicherung der fiskalischen Stabilität zurückführt. Grundsätzlich müssen sich alle Bürger in Deutschland auf höhere Steuerlasten einstellen und es kann vor dem Hintergrund der hier geschilderten Entwicklung nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch die Wiedereinführung der Vermögenssteuer betrifft.

Ökonomische Aspekte der Vermögensbesteuerung

Aus der Perspektive der Ökonomie gibt es allerdings erhebliche Zweifel, inwieweit eine **Vermögenssteuer** tatsächlich geeignet ist, den fiskalischen Herausforderungen des Bundeshaushaltes zu entsprechen. Regelmäßig besteht die Tendenz dazu, dass das Steueraufkommen, welches aus der Besteuerung des Vermögens erzielt werden kann, überschätzt wird. Damit es nicht zu einer rechtswidrigen Enteignung der Vermögensinhaber kommt (mehr dazu im Abschnitt der rechtlichen Aspekte), kommen als Steuerbemessungsgrundlage nur die realisierten Erträge aus dem Vermögen (*Sollertragssteuer*) in Frage und nicht der Vermögensbestand als solches. Dies setzt jedoch voraus, dass eine klare steuerrechtliche Identifikation der Erträge aus dem Vermögen möglich ist, was nur bei den wenigsten Vermögensgegenständen der Fall ist. Aus ökonomischer Sicht besonders problematisch ist die bei einer Vermögenssteuer notwendige **Unterscheidung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen**.

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Während sich die Besteuerung des Privatvermögens ökonomisch auf der Basis des Leistungsfähigkeitsprinzips und dessen unterschiedliche Ausprägungen durch die *Fundustheorie*, *Vermögensbesitztheorie*, der *Theorie des mühelosen Ertrags* oder *Freizeittheorie* auch ökonomisch legitimieren lässt, stellt sich dies bei dem Betriebsvermögen wesentlich schwieriger dar. Betriebsvermögen entsteht durch unternehmerische Handlungen und vor allem unternehmerische Investitionen. Diese durch eine Vermögensteuer zu besteuern, kann wichtige negative Auswirkungen für die *Sachkapitalakkumulation*, die Arbeitsproduktivität, das wirtschaftliche Wachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit haben. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die nicht über die notwendige Liquidität verfügen, gezwungen sein könnten, Teile ihres Vermögens zu liquidieren, wodurch sich existenzgefährdende Effekte insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ergeben könnten, wenn es hier nicht entsprechend hohe Freibeträge gibt. Daher ist aus ökonomischer Sicht eine Differenzierung bei der Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen unbedingt notwendig.

Damit wird bereits deutlich, dass dem Aufkommen einer **Vermögensbesteuerung ökonomisch enge Grenzen gesetzt sind**. Diesem insgesamt nur geringen Steueraufkommen sind dagegen die erhöhten Aufwendungen zur Erfassung der Vermögensteuer durch die Finanzämter gegenzurechnen. Auf der Basis der heutigen Personalausstattung müssten die Finanzbehörden ihren Personalbestand deutlich erhöhen (Studien verweisen auf die Notwendigkeit von ca. 10.000 neu zu schaffenden Stellen). Dabei ist weiter zu beachten, dass die Feststellung einer Vermögensteuer einen erheblichen Erfassungsaufwand verursacht. Berücksichtigt man ferner, dass es bei den steuerpflichtigen Personen auch zur Nutzung legaler Steuergestaltungsmöglichkeiten kommt, so gelangen ökonomische Studien zu dem Ergebnis, dass eine Vermögenssteuer **höchstens 12-15 Mrd. Euro an zusätzlichem Steueraufkommen** generieren wird.

Angesichts dieser doch eher geringen Mehreinnahmen sollten daher die Möglichkeiten einer fiskalischen Konsolidierung des Haushaltes durch eine Vermögensteuer nicht überschätzt werden. Aus dieser Sicht gibt es zumindest ökonomisch nur wenige Argumente, die für die Einführung einer Vermögensteuer, ungeachtet der wenig fundierten Gerechtigkeitsargumente, die eher populistischer Natur sind, sprechen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass sich die Vermögensinhaber vor zusätzlichen steuerlichen Belastungen in Sicherheit wiegen können. Sehr wahrscheinlich ist, dass sich der Fiskus vermehrt auf die **Besteuerung einzelner Vermögensarten** fokussiert. So beispielsweise in Form einer **Hauszinssteuer auf Mieteinnahmen** für Immobilienbesitzer. Solch eine spezielle Besteuerung gab es bereits in der Weimarer Republik und sollte dazu dienen, die Immobilienbesitzer, die von der Inflation in den zwanziger Jahren besonders profitiert hatten, stärker an den öffentlichen Lasten zu beteiligen.

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Die **Hauszinssteuer** lässt sich unkompliziert erheben und ließe sich auch gesellschaftspolitisch in einer Welt, in der die Immobilienbesitzer gern an den Pranger gestellt werden, leicht durchsetzen. Des Weiteren ist in der Zukunft auch mit einer deutlichen Ausweitung der Erbschaftsteuer zu rechnen, die vermehrt die Rolle der Vermögensbesteuerung in Deutschland einnehmen wird.

Vermögensteuer – Was sagt die Verfassung dazu?

Aktuell gibt es in Deutschland keine Vermögensteuer. In einem bahnbrechenden Urteil hat das Bundesverfassungsgericht 1995 das geltende Vermögenssteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Aber pünktlich zur Bundestagswahl im September beginnt die Politik, das Konzept einer Vermögensteuer wieder zu diskutieren.

Die **SPD** schreibt die Forderung nach einer Vermögensteuer gerade in ihr Wahlprogramm. Andere politische Kräfte entwickeln ebenfalls Sympathien dafür.

Ob eine **Vermögensteuer** kommt, ist zunächst eine **politische Frage**. Sie hängt – ganz banal – von den Mehrheiten ab, die sich durch die zahlreichen Wahlen in diesem Jahr ergeben. Wer politische Mehrheiten hat, hat (steuer)politische Gestaltungsmöglichkeiten. Aber auch in der Demokratie ist die Freiheit der Politik nicht grenzenlos. Das Grundgesetz beschränkt die politischen Möglichkeiten. Regierungen und Parlamente müssen selbstverständlich auch in der Steuerpolitik die Verfassung beachten.

Eine Vermögensteuer wirft zahlreiche volkswirtschaftliche, finanzwissenschaftliche und steuerwissenschaftliche Fragen auf. Im folgenden Abschnitt soll es um die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen einer Vermögensteuer gehen.

Vermögen als Steuerquelle

Die Vermögensteuer ist eine uralte Idee. Der Staat betrachtet das Vermögen schon lange als eine belastbare Steuerquelle. Rechtshistoriker können belegen, dass **bereits in der Antike und im Mittelalter** Steuern erhoben wurden, die im Kern eine **Vermögensteuer** waren. Das *Preußische Ergänzungsteuergesetz* von 1893 war das erste moderne Vermögenssteuergesetz in Deutschland. Seit dem *Reichs-Vermögensteuergesetz* vom April 1922 existierte in Deutschland über Jahrzehnte eine Vermögensteuer, nahezu unabhängig von der politischen Situation. Überhaupt ist die **Vermögensteuer eine verbreitete Steuerart**. Sie findet sich in zahlreichen Staaten der Welt, allerdings in den letzten Jahren mit eher abnehmender Tendenz.

Die Verfassung lässt eine Vermögensteuer grundsätzlich zu. Ganz selbstverständlich zählt sie das Grundgesetz zum Kanon der denkbaren Steuern (Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG).

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Die finanzwissenschaftliche Grundlage für die Vermögensteuer ist immer noch die sogenannte *Fundustheorie*, wenn auch in modernisierter Form. Sehr vereinfacht ist ihr Grundgedanke: Einkommen aus Vermögen seien leichter und risikoloser zu erzielen. Finanzielle Absicherungen gegen soziale Risiken (Arbeitslosigkeit, Krankheit) seien – anders als beim Erwerbseinkommen – auch nicht nötig. Ob diese Sicht der Dinge heute immer noch zutreffend ist, kann man bezweifeln. Es ist kein Naturgesetz, dass sich Erträge aus Vermögen immer leichter und gleichmäßiger erzielen lassen als Erträge aus selbstständiger und nicht-selbstständiger persönlicher Arbeit.

Eine **Vermögensteuer** würde vor allem **Unternehmer, Gewerbetreibende** und Landwirte **treffen**, die oft länger und härter arbeiten als Angestellte. Deshalb wird in der Finanz- und in der Steuerwissenschaft eine Fülle von Ergänzungen und Modifikationen diskutiert. Auf die Verfassungsrechtslage hat das aber keine Auswirkungen.

Der Umfang einer Vermögenssteuer ist theoretisch weit gefasst. Sie kann auf das Grundvermögen, das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen erhoben werden. Steuerpflichtig können Einzelpersonen und Unternehmen sein. Das sind Entscheidungen, die (steuer)politisch getroffen werden können. Die Verfassung setzt der Politik in dieser Hinsicht keine Grenzen – in anderer Hinsicht allerdings schon.

Neben der Vermögensteuer kennt das Grundgesetz noch eine weitere – theoretisch denkbare – Belastung des Vermögens: die **Vermögensabgabe** (Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG). Sie kann – im Unterschied zur Steuer – einmalig auf Vermögen erhoben werden. Ihre rechtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich deutlich von denen der Steuer.

Vermögensteuer und Eigentumsgrundrecht

Ist das Vermögen eigentlich Eigentum? Auf den ersten Blick scheint das eine typisch akademische rechtswissenschaftliche Frage zu sein. Schaut man genauer hin, enthält sie aber steuerpolitischen und verfassungsrechtlichen Sprengstoff. Wenn das Vermögen verfassungsrechtlich gesehen Eigentum ist, wird es vom Eigentumsgrundrecht des Grundgesetzes (Art. 14 GG) geschützt. Die Folge: Staatliche Steuern müssen sich am strengen Maßstab dieses Grundrechts messen lassen. Der steuerpolitische Gestaltungsspielraum der Politik ist dann begrenzt.

1995 hat das Bundesverfassungsgericht in einem **Grundsatzurteil** entschieden: Das **Vermögen ist Eigentum** und genießt den Schutz der Verfassung. Das war ein verfassungsrechtlicher Paukenschlag. Denn bis dahin war der Mainstream in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft völlig anderer Ansicht. Unter verfassungsrechtlich geschütztem Eigentum verstand man – noch ganz klassisch – Sacheigentum und Grundeigentum. Reines Vermögen fiel nicht darunter.

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Die Gerichte sahen deshalb Steuern nicht als Eingriffe ins Eigentum an. Sie hielten Art. 14 Abs. 1 GG schlicht nicht für einschlägig. Die Entscheidung aus Karlsruhe ist bis heute heftig umstritten, selbst innerhalb des Gerichts. Trotzdem ist sie geltendes (Verfassungs)Recht.

In ihrem Urteil betonen die Richter die Freiheit des Eigentümers, die von der Verfassung geschützt wird. Und das Vermögen sehen sie als Grundlage dieser Freiheit. Kurz gesagt: Beim Vermögen geht es nicht um Geld und Liquidität, sondern um die Freiheit, die Geld und Liquidität dem Eigentümer verschaffen können. Deshalb wendet das Gericht den strengen Maßstab der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie auf die Vermögenssteuer an.

Lastengleichheit – Gerechtigkeit im Steuerrecht

Menschen reagieren sehr sensibel auf Ungleichbehandlungen, für die sie keinen sachlichen Grund erkennen können. Sehr schnell und sehr stark empfinden sie Ungleichbehandlung als Ungerechtigkeit. **Gleichbehandlung als zentraler Bestandteil der Gerechtigkeit** – diese Idee lässt sich ideengeschichtlich bis zu Aristoteles zurückverfolgen. Der allgemeine Gleichheitssatz ist ein Fundament der modernen Rechtsordnungen. Im Grundgesetz heißt es in Art. 3 klipp und klar: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Trotzdem darf der Staat – als Ausnahme – Menschen ungleich behandeln. Allerdings nur, wenn er dafür einen sachlichen, verfassungsrechtlich akzeptierten Grund hat. Was bedeutet das für das Steuerrecht?

Der Gleichheitssatz ist ein ganz entscheidender verfassungsrechtlicher Maßstab für jede Steuer, auch und gerade die Vermögensteuer. Aus ihm folgt der Grundsatz der Lastengleichheit im Steuerrecht: Die **Steuerlasten** müssen **grundsätzlich gleich verteilt** sein. Ein Beispiel: Eine Vermögensteuer, die Geld und Aktien besteuert, Immobilieneigentum aber nicht, genügt den Anforderungen des Gleichheitssatzes grundsätzlich nicht. Die Bürger akzeptieren Steuerpflichten auf die Dauer nur, wenn sie diese als einigermaßen gerecht, also gleich verteilt empfinden. Die Steuerlast wird erträglicher, wenn andere, gleich Leistungsfähige die gleiche Last zu tragen haben. Ungerechtigkeiten senken die Hemmschwelle, Steuern zu umgehen oder zu hinterziehen.

Besteuerung nach Leistungsfähigkeit

Gleichheit im Steuerverfassungsrecht bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass jeder Steuerpflichtige die absolut gleiche Steuerlast tragen muss. Sie meint eine gleichmäßige **Besteuerung entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit**. Gleich Leistungsfähige sollen gleich, unterschiedlich Leistungsfähige sollen unterschiedlich besteuert werden. Das klingt so überzeugend wie banal. Der Teufel steckt – wie immer – im Detail. Die entscheidende Frage ist dabei: Was versteht die Verfassung in der Auslegung des Karlsruher Gerichts unter Leistungsfähigkeit?

Vermögensteuer - kommt sie oder kommt sie nicht?

Im Mittelpunkt stehen dabei drei Indikatoren. Wie hoch ist das Einkommen, wie wird das Einkommen verwendet und welches Vermögen ist vorhanden? Für die Leistungsfähigkeit im Sinne des Steuerrechts spielt das Vermögen eine wichtige Rolle.

Dem **Vermögensbesitzer** schreibt das Verfassungsgericht eine besonders **hohe Leistungsfähigkeit** zu. Er kann sein Vermögen ertragreich anlegen und sich selbst unternehmerisch betätigen. Im Notfall könne er auf die Substanz des Vermögens zurückgreifen. Dadurch habe er **eine Versorgungssicherheit**, die es ihm gestatte, selbst ohne Einkommen noch gut zu leben. Seine Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Sicht des Gerichts und großer Teile der Steuerrechtswissenschaft, also durch die Verfügungsmacht über die Vermögenssubstanz. Vor diesem Hintergrund sieht die Verfassung keine grundsätzlichen Hindernisse, ein Vermögen zu besteuern.

Soll-Ertrag statt Substanz

Das Grundgesetz schützt das Vermögen als finanzielle Grundlage der Eigentumsfreiheit. Deshalb darf eine Vermögensteuer keine – wie das Verfassungsgericht formuliert – „**konfiskatorische**“ **Wirkung** haben. Mit anderen Worten: Eine Vermögensteuer darf das Vermögen nicht aufzehren. Das wäre unverhältnismäßig und eine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum in Art. 14 GG.

Daraus zieht das Bundesverfassungsgericht eine weit reichende Konsequenz. Nach seiner Rechtsprechung darf eine Vermögensteuer nicht in die Substanz des Vermögens eingreifen. Sie muss sich darauf beschränken, den **Ertrag des Vermögens zu besteuern**. Dabei knüpft das Gericht nicht an den tatsächlichen Ertrag an. Es bezieht sich auf den Ertrag, der sich üblicherweise mit dem Vermögen erzielen lässt (**Soll-Ertrag**). Diese Beschränkung auf den Soll-Ertrag des Vermögens, ist heftig umstritten. Das Bundesverfassungsgericht setzt diese Ansicht allerdings in ständiger Rechtsprechung durch. Im Ergebnis ist das eine klare Grenze, die das Grundgesetz hier der Steuerpolitik zieht.

Vermögensteuer und Gleichheit

Die Verfassung schützt nicht nur die Freiheit, sondern auch die Gleichheit. Deshalb ist der **Gleichbehandlungsgrundsatz** aus Art. 3 Abs. 1 GG ein besonders **wichtiger Maßstab** für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Vermögensteuer.

Besonders relevant wird das, wenn die Bemessungsgrundlagen der Steuer ermittelt werden. Eine Konsequenz: Der Steuerstaat muss alle Vermögensformen berücksichtigen und realitätsgerecht bewerten.

Ein (negatives) Beispiel dafür war das Vermögensteuergesetz von 1974. Für das gesamte Vermögen galt ein einheitlicher Steuersatz. Grundbesitz wurde noch in den 90er Jahren nach der Bewertung von 1964 besteuert.

Vermögenssteuer -kommt sie oder kommt sie nicht?

Für anderes Vermögen wurde dagegen der aktuelle Wert angesetzt. Das hat das Verfassungsgericht 1995 als verfassungswidrige Verletzung des Gleichheitssatzes identifiziert.

Ein anderes Beispiel: Darf der Gesetzgeber eine bestimmte Vermögensform von der Vermögenssteuer ausnehmen? Könnte man die Vermögenssteuer auf das Privatvermögen beschränken und das Betriebsvermögen verschonen? Die private Villa wird besteuert – das Bürogebäude nicht? Aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen könnte das sinnvoll sein. Unter gleichheitsrechtlichen Aspekten ist das schwierig, wenn nicht unmöglich.

Halbteilungsgrundsatz als absolute Obergrenze?

Zieht die Verfassung eine absolute Grenze für die Besteuerung, die der Staat nicht überschreiten darf? Das wäre auch eine Schranke einer Vermögenssteuer. In seinem bahnbrechenden Urteil zur Vermögenssteuer hat das Bundesverfassungsgericht 1995 diese Frage bejaht. Es hat dort den sogenannten **Halbteilungsgrundsatz** entwickelt. Die Gesamtsteuerbelastung muss danach „in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ verbleiben. Im Klartext: Die gesamte **Steuerbelastung darf in der Summe nicht mehr als die Hälfte aller Einkünfte** ausmachen.

Der Halbteilungsgrundsatz wurde von den rechtswissenschaftlichen Kommentatoren als sehr vernünftige Begrenzung begrüßt. Gleichzeitig wurde er von anderen heftig kritisiert. Indem das Gericht so konkret wurde, habe es seine Grenzen überschritten und sich zum Gesetzgeber aufgeschwungen. Nicht zuletzt deshalb hat der Halbteilungsgrundsatz die Rechtsprechung nicht auf Dauer geprägt. Praktisch spielt er keine Rolle mehr.

Keine „Erdrosselungswirkung“

Eine absolute Grenze der Besteuerung zieht die Verfassung allerdings doch. Wenn die Besteuerung insgesamt so hoch ist, dass sie wie eine Enteignung wirkt, verletzt sie die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und ist verfassungswidrig.


Die **steuerliche Gesamtbelastung darf nicht Existenz gefährdend** werden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Fall drastisch von einer „Erdrosselungswirkung“. Wann genau diese Wirkung einsetzt, hat Karlsruhe allerdings nicht definiert. Bisher hat es auch noch kein Steuergesetz mit dieser Begründung aufgehoben. Aber diese verfassungsrechtliche Grenze existiert. Der Steuergesetzgeber muss sie immer im Hinterkopf behalten.


Vermögensteuer -kommt sie oder kommt sie nicht?

Fazit: Vermögensteuer, aber mit Grenzen

Erlaubt die Verfassung eine Vermögensteuer? Die Antwort ist ein klassisches Ja – Aber. Aus Sicht des Grundgesetzes darf der Gesetzgeber das Vermögen besteuern. Gleichzeitig zieht ihm die Verfassung aber Grenzen. Er muss die Freiheit und die Gleichheit beachten, die das Grundgesetz schützt.

Mit besten Grüßen

Uhr

Univers. Professor Dr. André Schmidt
- Geschäftsleiter Strategie -

Uhr

Univers. Professor Dr. Volker Boehme-Neßler
- Wissenschaftlicher Beirat -